

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Siebttes Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Der Senat von Berlin
- SenGesUmV III B 3 -
9025-2456

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über

Siebtes Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

A. Problem

Die Erfahrungen des vergangenen Winters mit den extremen Witterungsbedingungen haben gezeigt, dass über einen langen Zeitraum hinweg insbesondere auf Gehwegen Verkehrssicherungspflichten nicht beachtet worden sind. Infolge der häufig mangelhaften Schneeräumung und Eisbeseitigung ist eine Situation mit vielen Verletzten und deutlichen Beeinträchtigungen, denen die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, aber auch Besucher ausgesetzt waren, eingetreten. Besondere Schwierigkeiten hat es zum einen dort gegeben, wo sich üblicherweise eine Vielzahl von Personen aufhält, also in Einkaufszonen, auf Plätzen von großstädtischer Bedeutung und an den Haltestellen- und Wartebereichen öffentlicher Verkehrsmittel. Auch der Fahrradverkehr ist teilweise zum Erliegen gekommen, weil Radfahrstreifen und Radwege nur eingeschränkt benutzbar waren. Schließlich waren auch Menschen mit Behinderungen in ihrer Mobilität eingeschränkt, da die gekennzeichneten Parkplätze straßen- und gehwegseitig durch Schnee- und Eisablagerungen blockiert waren. Die mangelnde Beseitigung von Schnee und Eis auf Gehwegen, Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen hatte mobilitätseingeschränkte alte Menschen und Menschen mit Behinderung (u. a. Rollstuhlbenutzer, Menschen, die gehunsicher sind bzw. auf Gehhilfen angewiesen sind und Sehbehinderte und Blinde) in ihrer gewohnten Lebensführung und Selbstversorgung über einen sehr langen Zeitraum eingeschränkt.

Der Begriff des „Bekämpfens“ von Schnee und Eisglätte ist überwiegend nicht in der Weise verstanden worden, dass eine möglichst umfassende Schneeräumung zu erfolgen hat und Eisglätte nicht nur abzustumpfen, sondern gegebenenfalls auch zu beseitigen ist.

Im Besonderen hat sich die Regelung über die Übernahme der Straßenreinigungspflicht nicht bewährt. Während sich der Grundstückseigentümer seiner winterdienstlichen Verpflichtung entledigt hat, waren die Übernehmer häufig überfordert und haben nicht für verkehrssichere Zustände auf den Gehwegen gesorgt. Es haben sich darüber hinaus Schwierigkeiten bei der Feststellung des zum Winterdienst Verpflichteten ergeben.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht zur nachhaltigen Verbesserung im Einzelnen folgende Änderungen und Neuerungen vor:

1. Die Anforderungen an Qualität und Umfang des Winterdienstes werden unter Vermeidung des Begriffs „Bekämpfen“ präzisiert.
2. Die Eisbeseitigung wird verpflichtend im Gesetz geregelt.
3. Die erforderliche Mindestbreite des von den Anliegern durchzuführenden Winterdienstes auf Gehwegen wird in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 auf 1,5 Meter erhöht. Durch Rechtsverordnung des für den Umweltschutz zuständigen Mitglieds des Senats können für größere Einkaufsstraßen abweichende Regelungen festgelegt werden.
4. Der gehwegseitige Winterdienst in Haltestellenbereichen von Bussen und an bestimmten Straßenbahnhaltestellen wird unter die Verantwortung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe gestellt. Dies umfasst auch das Schaffen einer Zuwegung zu den von den Grundstückseigentümern zu räumenden Gehwegflächen und den Bereich vor den Wartehallen.
5. Der Winterdienst auf bestimmten öffentlichen Plätzen wird ebenfalls in die Zuständigkeit der Berliner Stadtreinigungsbetriebe gegeben und auf dort gegebenenfalls vorhandene befestigte Laufflächen in Grünanlagen im Sinne des Grünanlagengesetzes ausgedehnt.
6. Durch Aufnahme in den jährlich aufzustellenden Streuplan wird in Fußgängerzonen und auf öffentlichen Plätzen ein individueller, auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittener Winterdienst ermöglicht. Eine sehr viel weiter gehende Freiräumung als bisher ist vorgesehen.
7. Auf Straßen der Einsatzstufe 1 werden Radfahrstreifen wie Fahrbahnen behandelt, so dass auch dort der Einsatz von Feuchtsalz erlaubt wird, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Auf ausgewiesenen Radwegen, die begleitend zu Straßen der Einsatzstufe 1 verlaufen, soll die Schneeräumung

zeitgleich mit den Maßnahmen auf den Fahrbahnen der Einsatzstufe 1 stattfinden.

8. Das Verbot des Anhäufens von Schnee und Eis wird auf Radfahrstreifen und gekennzeichnete Behindertenparkplätze ausgedehnt.
9. Mit dem Gesetz wird eine bußgeldbewehrte Verpflichtung zur Drittbeauftragung gegenüber den Anliegern, die aus bestimmten Gründen an der Durchführung des Winterdienstes verhindert sind, eingeführt. Die Möglichkeit gleichzeitig die öffentlich-rechtliche Verantwortung zu übertragen (Übernahmeregelung), wird gestrichen.
10. Die Grundstückseigentümer werden außerdem verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes durch beauftragte Dritte zu kontrollieren.
11. Bei bebauten Grundstücken ist künftig ein Hinweisschild mit den Kontaktdaten des Beauftragten anzubringen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Ohne die geplante Änderung des Straßenreinigungsgesetzes ist zu befürchten, dass es bei einem ähnlich strengen Winter erneut zu einer Vielzahl von Verletzten und zu unzumutbaren Einschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger kommen wird.

Zu der geplanten Ausweitung des hoheitlich für das Land Berlin durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe durchzuführenden Winterdienstes auf die Haltestellenbereiche von Bussen und bestimmte Straßenbahnhaltestellen, Fußgängerzonen und verkehrswichtigen öffentlichen Plätze gibt es keine Alternative. Aus der Verantwortlichkeit des Landes Berlin für die verkehrssichere Beschaffenheit der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen folgt die Pflicht, im Rahmen des Zumutbaren alles zu tun, um den Gefahren zu begegnen, die den Verkehrsteilnehmern aus einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der öffentlichen Verkehrsflächen drohen. Diese Verkehrssicherungspflicht schließt es zwar nicht aus, die Durchführung des Winterdienstes auf Gehwegen grundsätzlich auf die Anlieger zu übertragen. Sie gebietet jedoch ein hoheitliches Tätigwerden dort, wo wegen erhöhten Fußgängerverkehrs besondere Gefahrenlagen entstehen und die Erfahrung gezeigt hat, dass die Gefahrenbeseitigung durch die Anlieger nicht im erforderlichen Umfang stattgefunden hat.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen V Nr. 1/2005 vom 01.07.2005 entsprechend wurde der Gesetzentwurf geprüft. Das Siebte Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes besitzt keine Gleichstellungsrelevanz. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Das Gesetz sieht auf Gehwegen an Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 eine Erhöhung der Mindestbreite von derzeit 1 Meter auf 1,5 Meter hinsichtlich des durch die Anlieger auf den Gehwegen durchzuführenden Winterdienstes vor. Da rund 19 % der Berliner Straßen in diese Reinigungsklassen eingestuft sind, können in demselben Umfang Anlieger von der daraus resultierenden Kostensteigerung betroffen sein. Außerdem werden die Anforderungen dahingehend verschärft, dass gegebenenfalls Eisbildungen auf Gehwegen nicht nur zu bestreuen, sondern zu beseitigen sind. Eine Kostensteigerung bei denjenigen, die ein Unternehmen mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen oder beauftragen müssen, ist daher wahrscheinlich.

Kosten für den Winterdienst sind Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (BetrKV) und können anteilig auf die Mieter umgelegt werden. Nach § 2 Nr. 8 gehören zu den Kosten der Straßenreinigung sowohl die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Entgelte als auch die Kosten für private Beauftragungen. Der vom Deutschen Mieterbund e. V. herausgegebene Betriebskostenspiegel mit den Daten aus 2008 weist die durchschnittlichen Kosten für Straßenreinigung mit 0,05 Euro pro Quadratmeter und Monat aus, das entspricht einem Anteil von rund 1,7 % an den Gesamtbetriebskosten. Ausgehend von der Annahme, dass eine Erhöhung der Mindestbreite um 50 % eine Kostensteigerung bei den Kosten für den Winterdienst von bis zu 50 % bedingt, könnten sich diese um 0,025 Euro auf durchschnittlich 0,075 Euro pro Quadratmeter und Wohnung erhöhen. Genauere Aussagen sind nicht möglich, da letztendlich die Länge der Straßenfront und die Anzahl der Mieteinheiten ausschlaggebend für die individuelle Belastung sind.

Auf der anderen Seite entfällt die Verpflichtung der Anlieger zur Durchführung des Winterdienstes im Gehwegbereich der Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs. Dies senkt die Kosten und damit auch die Betriebskosten bei denjenigen, die schon bisher Firmen beauftragt haben.

Die Erhöhung der winterdienstlich zu behandelnden Flächen auf Gehwegen kann sich umsatzsteigernd bei den gewerblichen Winterdienstunternehmen auswirken.

F. Gesamtkosten

Aussagen über Kosten des Winterdienstes stehen generell unter dem Vorbehalt, dass sie von künftigen Witterungsverhältnissen abhängen. Bei einem strengen Winter mit ausgiebigen Schneefällen und einer lang anhaltenden Frostperiode sind sie naturgemäß höher als bei durchschnittlichen Wintern.

Die durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe durchgeführte Kosteneinschätzung für die vom Land Berlin zusätzlich aufzuwendenden Kosten des Winterdienstes beruht daher auf einem gebildeten Durchschnitt der vergangenen Winter – mit Ausnahme des Winters 2009/2010 –, der von 20 Winterdiensttagen im Volleinsatz ausgeht. Der nachfolgend dargestellte Mehraufwand stellt daher einen Durchschnittswert und nicht den Maximalbetrag dar.

Winterdienstleistungen werden durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe in bestimmten Bereichen regelmäßig fremd vergeben. Hier können die Kosten derzeit nicht genauer geschätzt werden. Die genauen Kosten werden erst im Rahmen der Ausschreibung zu ermitteln sein.

Für die Schneeräumung und das Abstreuen von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen ohne Anlieger werden die durch die Erhöhung der Mindestbreite auf Gehwegen entstehenden Mehrkosten mit durchschnittlich 251.000.- Euro geschätzt. Da in dieser Zahl sämtliche Gehwege ohne Anlieger, und nicht nur diejenigen in den Reinigungsklassen 1 und 2 enthalten sind, ist entsprechend des prozentualen Anteils der Straßen in den genannten Reinigungsklassen an dem gesamten Berliner Straßennetz in Höhe von 19 % nur dieser Prozentsatz an Mehrkosten in Ansatz zu bringen, das sind 47.690,00 Euro, das heißt rd. 50.000,00 Euro.

Die Kosten für die Ausweitung des Winterdienstes auf Haltestellen, sechs Fußgängerzonen und elf öffentliche Plätze können sich in einem durchschnittlichen Winter um bis zu 2.315.000.- Euro erhöhen.

Der Mehraufwand für die Eisbeseitigung ist voraussichtlich generell zu vermeiden, wenn die Schneeräumung von vorne herein ordnungsgemäß durchgeführt wird. Eisbildungen werden dann gar nicht erst entstehen. Gleichwohl haben die Berliner Stadtreinigungsbetriebe für die Haltestellen und die Bereiche vor den Wartehallen den Mehraufwand für die Eisbeseitigung mit durchschnittlich 3.440.000 Euro abgeschätzt. Eine seriöse Kosteneinschätzung hinsichtlich der Eisbeseitigung auf Gehwegen ist mangels entsprechender Erfahrung nicht möglich.

Schließlich kann sich ein Mehraufwand von durchschnittlich 1.834.000.- Euro für die Schneeabfuhr in Haltestellenbereichen (Personal- und Fahrzeugressourcen für den Einsatz von Ladekranfahrzeugen und Schaufelladern an 15 Ausgangsstandorten) und von 553.000.- Euro für die Anschaffung von Schneepflügen mit Auswurfssperre zum Einsatz auf Straßen mit Behindertenparkplätzen ergeben. Diese Mehrkosten stehen unter dem Vorbehalt starker Schneefälle und lang anhaltender Frostperioden. Denn nur unter diesen Bedingungen ist eine Schneeabfuhr überhaupt erforderlich.

Die Gesamtsumme in Höhe von circa 8.192.000 Euro für einen durchschnittlichen Winter kann sich daher um bis zu 5.827.000 Euro reduzieren, so dass voraussichtlich mit Mehrkosten in Höhe von durchschnittlich 2.365.000 Euro gerechnet werden kann.

Für das Land Berlin können sich darüber hinaus mittelbar Mehrkosten aus seiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer ergeben.

Nach der von der Senatsverwaltung für Finanzen zur Verfügung gestellten Kostenauswertung betrugen die Kosten für die Schneebeseitigung im Jahr 2009 für Bezirke und Hauptverwaltung insgesamt 1.787.546.- Euro. Bei einer geschätzten Erhöhung dieser Kosten um 50 % wegen der Erweiterung der Flächen für Schneeräumung und Abstreuen von Schnee- und Eisglätte von 1 Meter auf 1,5 Meter, sind hierfür Mehrkosten für die gesamte Straßenfläche in Höhe von rund 893.700.- Euro zu veranschlagen. Da lediglich 19 % des Berliner Straßennetzes von dieser Erweiterung betroffen sind, ist der genannte Betrag entsprechend zu reduzieren und mit rund

170.000.- Euro anzusetzen, ein eventueller Mehrbedarf für die Eisbeseitigung mit 850.000,00 Euro.

Die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH hat für ihren Immobilienbestand den Mehraufwand für die Eisbeseitigung in derselben Höhe wie den Mehraufwand für die Erweiterung der Flächen für Schneeräumung und Abstreuen von Schnee- und Eisglätte geschätzt, da die Eisbeseitigung einerseits nicht die gleiche Häufigkeit haben wird, wie das reine Schneeräumen, die Kosten für diese Leistung andererseits aber höher kalkuliert werden. Für die Erweiterung der Flächen für Schneeräumung und Abstreuen von Schnee- und Eisglätte von 1 Meter auf 1,5 Meter bei 19 % ihres Bestandes hat die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH den Mehraufwand mit 15.000,00 Euro geschätzt, für die Eisbeseitigung auf den Gehwegen wird der geschätzte Mehraufwand mit 65.000,00 Euro angegeben. Weitere 30.000,00 Euro kommen für Kontrollfahrten hinzu.

Der Mehraufwand für Eisbeseitigung ist generell zu vermeiden, wenn die Schneeräumung von vorne herein ordnungsgemäß durchgeführt wird. Eisbildungen werden dann gar nicht erst entstehen.

Insgesamt werden daher in Summe geschätzte Mehrkosten in Höhe von rund 1.130.000.- Euro entstehen.

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Mit dem Gesetz werden in Straßen der Einsatzstufe 1 Radfahrstreifen hinsichtlich des Winterdienstes wie Fahrbahnen behandelt. Wenn die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen, kann daher auch dort Feuchtsalz aufgebracht werden. Derzeit sind auf Berliner Straßen fast ausnahmslos im Hauptstraßennetz auf einer Länge von rund 120 km Markierungen für Radfahrstreifen angelegt. Hierfür haben im wesentlichen Flächen der bereits vorhandenen Fahrbahn Verwendung gefunden, die ursprünglich dem Autoverkehr zur Verfügung gestanden haben. Bei etwa einem Viertel der angelegten Radfahrstreifen ist die ursprüngliche Fahrbahnfläche zu Lasten des Mittelstreifens oder zu Lasten des ruhenden Verkehrs verbreitert worden. Eine Zunahme der eingesetzten Feuchtsalzmenge kann daher nicht ausgeschlossen werden.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Der Senat von Berlin
SenGesUmV III B 3
9025-2456

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Siebtes Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

--

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Das Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 487) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fahrbahnen“ die Wörter „einschließlich Radfahrstreifen“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Winterglätte und Schneebekämpfung (Winterdienst)“ durch die Wörter „auch der Winterdienst“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Dieser umfasst die Schneeräumung, das Abstreuen von Winterglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen, von Schnee zu berräumen, bei Schnee- und Eisglätte unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, bei Bedarf auch wiederholt.“

- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Eisbildungen sind zu beseitigen. Eisglätte ist durch Eisregen oder überfrierende Nässe gebildetes Glatteis. Eisbildung ist eine darüber hinausgehende, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Schneeräumung durch festgefahrenen oder –getretenen Schnee entstandene Eisschicht. Unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 ist auf Gehwegen in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 der Winterdienst in einer Mindestbreite von 1,5 Metern und bei Gehwegen mit einer geringeren Breite als 1,5 Meter in der Gesamtbreite durchzuführen. In allen übrigen Straßen beträgt unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 die Mindestbreite 1 Meter. Erfordert das Fußgängeraufkommen auf stärker frequentierten Gehwegen eine größere Fläche, ist eine entsprechend breitere Bahn zu schaffen; das Nähere wird durch Rechtsverordnung der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung geregelt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „sind die Gehwege“ durch die Wörter „ist auf Gehwegen“ und die Wörter „von Schnee und Winterglätte freizumachen“ durch die Wörter „der Winterdienst nach Absatz 1 durchzuführen“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Um ein gefahrloses und ungehindertes Ein- und Aussteigen zu gewährleisten, ist an Bushaltestellen der Winterdienst nach Absatz 1 auf Gehwegen in der Länge des Haltestellenbereichs bis zu einer Tiefe von 2 Metern durchzuführen, ebenso an Straßenbahnhaltestellen mit straßenbündigem Bahnkörper ohne Mittelinsel sowie bei Straßenbahnhaltestellen mit direktem Ausstieg auf den Gehweg.“

- cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Von den Haltestellenbereichen aus ist eine Zuwegung zu den von den Grundstückseigentümern zu räumenden Gehwegflächen sowie zu den Wartehallen zu schaffen. Die Fläche vor den Wartehallen ist auf der gesamten Länge und einer Breite von mindestens 1 Meter in der Weise von Schnee und Eis freizumachen, dass ein gefahrloser und ungehinderter Zugang zum Haltestellenbereich ermöglicht wird.“

- dd) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
 - ee) In Satz 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Notrufsäulen“ ein Komma sowie die Wörter „Aufzüge, Briefkästen und Parkautomaten“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „Vor Ein- und Ausfahrten“ werden ein Komma sowie die Wörter „in den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel nach Absatz 2 Satz 2, straßen- und gehwegseitig im Bereich gekennzeichneten Behindertenparkplätze“ eingefügt.
 - bb) Vor dem Wort „Radwegen“ werden die Wörter „Radfahrstreifen und“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird nach der Angabe „den Absätzen 1 bis 3“ das Wort „winterdienstlich“ eingefügt und das Wort „reinigen“ durch das Wort „behandeln“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fahrbahnen“ die Wörter „einschließlich Radfahrstreifen“ und nach dem Wort „Parkflächen“ die Wörter „sowie Fußgängerzonen und öffentlichen Plätzen nach § 4 Absatz 4 a“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gefahrenstellen“ die Wörter „sowie Fußgängerzonen und öffentliche Plätze nach § 4 Absatz 4 a“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Straßen“ durch das Wort „Flächen“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „aufzustellen“ die Wörter „und der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen“ eingefügt.
 - ee) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Einvernehmen mit dem Vermögensträger oder der für die Pflege und Unterhaltung der betreffenden öffentlichen Flächen zuständigen

Behörde können im Einzelfall und ungeachtet der Regelung in § 5 Absatz 2 Satz 2 des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, befestigte Laufflächen einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage in den Streuplan aufgenommen werden.“

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fahrbahnen“ die Wörter „einschließlich Radfahrstreifen“ und nach der Angabe „Einsatzstufen 1 und 2“ die Wörter „sowie in Fußgängerzonen und öffentlichen Plätzen nach § 4 Absatz 4 a“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Fußgängerüberwege, Fußgängerzonen und öffentliche Plätze nach § 4 Absatz 4 a sind zudem bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.“

g) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Auf Fahrbahnen“ werden die Wörter „einschließlich Radfahrstreifen“ eingefügt.

bb) Das Wort „Winterglätte“ wird durch die Wörter „Schnee- und Eisglätte“ ersetzt.

cc) Das Wort „bekämpfen“ wird durch das Wort „beseitigen“ ersetzt.

h) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ausgebaute“ die Wörter „und ausgewiesene“ eingefügt sowie das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ und das Wort „geräumt“ durch die Wörter „zu räumen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Radwegen, die begleitend zu Straßen der Einsatzstufe 1 verlaufen, soll die Schneeräumung zeitnah zu den Maßnahmen auf den Fahrbahnen der Einsatzstufe 1 stattfinden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Gelände“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme von Radwegen“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „in Fußgängerzonen auf den Quer

streifen und Fahrstreifen (§ 3 Abs. 2 Satz 4)“ durch die Wörter „in den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel einschließlich der Zuwegungen und Flächen vor den Wartehallen (§ 3 Absatz 2 Sätze 2 bis 4)“ ersetzt.

cc) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Gekennzeichnete Behindertenparkplätze sollen bei Bedarf und nach Kapazität der Berliner Stadtreinigungsbetriebe im Einzelfall von Schnee geräumt werden.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Zum Winterdienst in den in der Anlage genannten Fußgängerzonen und auf den dort genannten öffentlichen Plätzen ist das Land Berlin verpflichtet. Die Verpflichtung wird durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) erfüllt. Die Anlieger bleiben für den Winterdienst auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken verantwortlich. Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für die Rechtsaufsicht über die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) gemäß § 21 Satz 1 Berliner Betriebegesetz und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung weitere Fußgängerzonen und öffentliche Plätze wegen ihrer gewachsenen Bedeutung für den Fußgängerverkehr in die Anlage aufzunehmen oder bestimmte Fußgängerzonen und öffentliche Plätze, bei denen die Verkehrswichtigkeit nicht mehr vorliegt, aus der Anlage zu streichen. Für Flächen im Sinne des § 3 Absatz 5 Satz 5 ist das Einvernehmen mit dem Vermögensträger oder der für die Pflege und Unterhaltung dieser Flächen zuständigen Behörde herzustellen“.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Beauftragung Dritter, Bekanntgabe des Beauftragten“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 4 Absatz 4 verpflichteten Anlieger können durch privatrechtliche Vereinbarungen Dritte mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen. Sie müssen unverzüglich eine geeignete Person mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen, wenn sie nicht auf dem Grundstück oder in seiner Nähe wohnen und sie deshalb oder wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes zu erfüllen. Ihre Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes entfällt durch die Beauftragung Dritter nicht.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die zum Winterdienst verpflichteten Anlieger bebauter Grundstücke, mit Ausnahme landeseigener, haben vom 1. November eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres Name und Anschrift des nach Absatz 1 beauftragten Dritten

durch ein witterungsbeständiges, deutlich lesbares Schild an der Außenfassade des Gebäudes oder an sonst geeigneter Stelle, welche vom üblichen Grundstückszugang erkennbar ist, bekannt zu geben, um dessen Feststellung vor Ort zu ermöglichen.“

5. § 6 a wird aufgehoben.

6. § 7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Abrechnung des Winterdienstes erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR).“

b) Der bisherige Satz 2 (alt) wird zu Satz 3 (neu).

b) In Satz 3 (neu) wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 6“ die Angabe „und des § 6 Abs. 2.“ gestrichen.

d) Nach Satz 3 (neu) wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Des Weiteren trägt das Land Berlin bis zur Realisierung einer dauernden Nutzungsänderung der betroffenen Grundstücke, längstens bis zum 31.12.2020, die anteiligen Kosten der ordnungsmäßigen Reinigung der Straßen an entwidmeten Flughafengrundstücken der Flughäfen Tempelhof und Tegel, die im Eigentum des Landes Berlin oder eines von ihm beauftragten Entwicklungsträgers stehen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 6 Absatz 1 keine geeignete Person mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragt oder nicht dafür sorgt, dass nach § 6 Absatz 1 Beauftragte die Reinigung ordnungsgemäß ausführen oder im Falle des vorübergehenden oder dauernden Wegfalls der Eignung der Beauftragten nicht unverzüglich eine andere Person mit der Reinigung beauftragt,“

bb) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. entgegen § 6 Absatz 2 seiner Bekanntgabepflicht nicht nachkommt,“

cc) Die Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 6“ ersetzt.

8. Es wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage zu § 4 a

1. Liste der winterdienstlich durch das Land Berlin zu behandelnden öffentlichen Plätze:

1. Alexanderplatz (einschließlich befestigter Laufflächen in der Grünanlage zwischen Rathausstraße, Spandauer Straße, Karl-Liebknecht-Straße und Gontardstraße)
2. Bebelplatz
3. Breitscheidplatz
4. Gendarmenmarkt
5. Hackescher Markt (einschließlich befestigter Laufflächen in der Grünanlage zwischen Neue Promenade, Am Zwinrgraben und An der Spandauer Brücke)
6. Hermann-Ehlers-Platz
7. Hermannplatz
8. Kurt-Schumacher-Platz
9. Pariser Platz
10. Platz des 18. März
11. Wittenbergplatz
12. Friedrich-Ebert-Platz

2. Liste der winterdienstlich durch das Land Berlin zu behandelnden Fußgängerzonen:

1. Altstadt Spandau
2. Fritz-Lang-Platz
3. Gorkistraße (zwischen Berliner Straße und Buddestraße)
4. Marzahner Promenade
5. Rathausstraße (zwischen Judenstraße und Gontardstraße, einschließlich Verkehrsfläche vor Grundstück Nr. 5)
6. Wilmersdorfer Straße“

9. Die Anlage zu § 6 a wird aufgehoben.

10. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Absatz 6 Satz 4 ist ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel I Nr. 2 a) bb) Satz 4 erst zum 1. November 2011 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Erfahrungen des vergangenen Winters mit den extremen Witterungsbedingungen haben gezeigt, dass über einen langen Zeitraum hinweg insbesondere auf Gehwegen Verkehrssicherungspflichten nicht beachtet worden sind. Infolge der häufig mangelhaften Schneeräumung und Eisbeseitigung ist eine Situation mit vielen Verletzten und deutlichen Beeinträchtigungen, denen die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, aber auch Besucher ausgesetzt waren, eingetreten. Besondere Schwierigkeiten hat es dort gegeben, wo sich üblicherweise eine Vielzahl von Personen aufhält, also in Einkaufszonen, auf Plätzen von großstädtischer Bedeutung und an den Haltestellen- und Wartebereichen öffentlicher Verkehrsmittel. Auch der Fahrradverkehr ist teilweise zum Erliegen gekommen, weil Radfahrstreifen und Radwege nur eingeschränkt benutzbar waren. Schließlich waren auch Menschen mit Behinderungen in ihrer Mobilität eingeschränkt, da die gekennzeichneten Parkplätze von allen Seiten durch Schnee- und Eisablagerungen blockiert waren. Die mangelnde Beseitigung von Schnee und Eis auf Gehwegen, Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen hatte mobilitätseingeschränkte alte Menschen und Menschen mit Behinderung (u. a. Rollstuhlbenutzer, Menschen, die gehunsicher sind bzw. auf Gehhilfen angewiesen sind und Sehbehinderte und Blinde) in ihrer gewohnten Lebensführung und Selbstversorgung über einen sehr langen Zeitraum eingeschränkt.

Der Begriff des „Bekämpfens“ von Schnee und Eisglätte ist überwiegend nicht in der Weise verstanden worden, dass eine möglichst umfassende Schneeräumung zu erfolgen hat und Eisglätte nicht nur abzustumpfen sondern gegebenenfalls auch zu beseitigen ist.

Außerdem hat sich die Regelung über die Übernahme der Straßenreinigungspflicht nicht bewährt. Während sich der Grundstückseigentümer seiner winterdienstlichen Verpflichtung entledigt hat, waren die Übernehmer häufig überfordert und haben nicht für verkehrssichere Zustände auf den Gehwegen gesorgt. Es haben sich darüber hinaus Schwierigkeiten bei der Feststellung des zum Winterdienst Verpflichteten ergeben.

Aus diesem Grund wird schwerpunktmäßig eine Präzisierung der Anforderungen an Qualität und Umfang des Winterdienstes und eine Ausweitung des hoheitlich für das Land Berlin durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe durchzuführenden Winterdienstes festgeschrieben. Um die Situation für die Radfahrerinnen und Radfahrer zu verbessern, wird mit dem Gesetz eine Gleichbehandlung der Radfahrstreifen mit der Fahrbahn für die Einsatzstufe 1 eingeführt. Das Ablagerungsverbot von Schnee und Eis wird auf gekennzeichnete Behindertenparkplätze ausgedehnt. Außerdem wird eine Verpflichtung zur Drittbeauftragung gegenüber den Anliegern, die aus bestimmten Gründen an der Durchführung des Winterdienstes gehindert sind, eingeführt. Die Möglichkeit mit der Drittbeauftragung zur Durchführung des Winterdienstes auch die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Reinigung auf Dritte zu übertragen (Übernahmeregulung), wird gestrichen.

b) Einzelbegründung

1. Zu Artikel I (Änderung des Straßenreinigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Durch die Änderung in Absatz 2 wird klargestellt, dass Radfahrstreifen unmittelbar neben der Fahrbahn verlaufen. Die Klarstellung ist erforderlich, um insbesondere für die winterdienstliche Behandlung eine Gleichstellung der Radfahrstreifen mit dem für den Autoverkehr vorbehaltenen Teil der Fahrbahn zu erreichen.

Die Änderung in Absatz 4 präzisiert die Anforderungen an die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes. Der Begriff der „Bekämpfung“ von Schnee und Winterglätte, der zu Unsicherheiten über Art und Umfang der winterdienstlichen Verpflichtungen geführt hat, wird im Gesetz gestrichen. Künftig wird deutlich sein, dass Schnee zu räumen, Winterglätte abzustreuen und Eisbildungen zu beseitigen sind. Unter Schneeräumung ist dabei eine möglichst gründliche Reinigung der zu bearbeitenden Fläche von Schnee zu verstehen. Unter dem Begriff Winterglätte sind durch Eisregen entstehendes Glatteis und durch überfrierende Nässe gebildete Eisglätte zusammengefasst. Abstreuen von Winterglätte meint das Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln. Die Pflicht zur Beseitigung von Eisbildungen macht deutlich, dass dort, wo Eisbildungen bereits entstanden sind, diese zu beseitigen sind. Eisbildung ist eine über die übliche Winterglätte und überfrierende Nässe hinausgehende, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Schneeräumung durch festgefahrenen oder –getretenen Schnee entstandene Eisschicht. Eisbildungen führen regelmäßig dazu, dass insbesondere für ältere oder gehbehinderte Fußgänger keine hinreichende Trittsicherheit mehr gewährleistet ist, was in der Folge eine erhöhte Verletzungsgefahr mit sich bringt. Durch bloßes Abstreuen würde sich erfahrungsgemäß die Gefahr nicht hinreichend reduzieren lassen, da die Streumittel bei Tausituationen und erneutem Anfrieren wirkungslos werden. Die Definition des Winterdienstes in Absatz 4 gilt soweit sich nicht nachfolgend aus dem Gesetz Einschränkungen ergeben.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Änderung in Absatz 1 greift die Definition des Winterdienstes in § 1 Absatz 4 auf und ergänzt sie durch eine zeitliche Komponente. Wie bisher sind die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Eintreten der Winterglätte durchzuführen. Klarstellend wird die durch die Rechtsprechung des Kammergerichts Berlin entwickelte Verpflichtung aufgenommen, die Maßnahmen bei länger anhaltendem Schneefall oder Nachlassen der abstumpfenden Wirkung der gestreuten Mittel in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

Die für den Fußgängerverkehr erforderliche Mindestbreite wird auf Gehwegen an Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 auf 1,5 Meter, bei Gehwegen mit einer geringeren Breite als 1,5 Meter auf die Gesamtbreite, erhöht. Dies ermöglicht es zwei Personen, gefahrlos aneinander vorbei zu gehen und erhöht dadurch die Verkehrssicherheit. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt die Erhöhung der Mindestbreite nur in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2, weil nur dort mit einem durchschnittlichen bis starken Fußgängerverkehr zu rechnen ist. Zu den Straßen der Reinigungsklasse 1 gehören insbesondere Geschäftsstraßen und Straßen im Bereich von Einkaufszentren, zu den Straßen der Rei-

nigungsklasse 2 Straßen mit Innenstadtcharakter und Straßen mit großer Wohndichte. Bei den übrigen Straßen verbleibt es bei der bisherigen Festlegung einer Mindestbreite von 1 Meter. Die Bezugnahme auf Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass gleichzeitig das Gebot, Schnee- und Eismengen auf dem der Fahrbahn zugewandten Rand der Gehwege anzuhäufen, zu beachten ist.

Bei deutlich stärkerem Fußgängeraufkommen gebietet es die Verkehrssicherungspflicht, eine entsprechend breitere Bahn zu schaffen. Das Gesetz sieht daher vor, dass durch Rechtsverordnung des für den Umweltschutz zuständigen Mitglieds des Senats für durch erhöhtes Fußgängeraufkommen geprägte Bereiche, wie etwa größere Einkaufsstraßen, abweichende Regelungen festgesetzt werden können.

Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass an Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen dieselben Anforderungen an den Winterdienst gestellt werden wie auf Gehwegen. Auf die für die Sehbehinderten und Blinden im Straßenland vorhandenen Leit- und Orientierungssysteme und die Zugänge zu Lichtsignalanlagen soll dabei besonders geachtet werden.

Im Folgenden wird der gehwegseitig in Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel durchzuführende Winterdienst präzisiert. Es erfolgt zunächst eine Klarstellung dahingehend, dass nur die Haltestellen von Bussen und bestimmte Straßenbahnhaltestellen gemeint sind. Beibehalten wird die räumliche Einschränkung auf den Gehwegbereich. Die Regelung betrifft daher nur Straßenbahnhaltestellen mit straßenbündigem Bahnkörper und Haltestelle an dem Gehweg oder direktem Ausstieg auf den Gehweg. Zur Gewährleistung eines ungehinderten und gefahrlosen Ein- und Aussteigens ist im Rahmen der baulichen Möglichkeiten die gesamte Länge des Haltestellenbereichs freizuhalten. Die Einschätzung, in welchem Umfang Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich sind, wird somit nicht mehr dem zum Winterdienst Verpflichteten überlassen, sondern ergibt sich direkt aus dem Gesetz. Dadurch werden Anwendungsunklarheiten vermieden und mehr Rechtssicherheit geschaffen. Da zur Gewährleistung eines ungehinderten und gefahrlosen Ein- und Aussteigens auch das sichere Erreichen des Haltestellenbereiches gehört, umfasst der Winterdienst zukünftig auch die Zuwegungen zu den geräumten oder zu räumenden Gehwegbereichen und zu den Wartehallen sowie den Bereich vor den Wartehallen.

Die in der geltenden Gesetzesfassung in Absatz 2 Satz 4 bestehende Regelung, nach der in Fußgängerzonen auf 2 Meter breiten und bis zu 30 Meter voneinander entfernten Querstreifen zwischen beiden Straßenseiten Schnee und Winterglätte zu beseitigen sind, hat sich wegen der Verschiedenartigkeit der vorhandenen Fußgängerzonen als zu unflexibel herausgestellt und wird daher an dieser Stelle gestrichen. Statt dessen wird die von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben winterdienstlich zu behandelnde Fläche der Fußgängerzonen in den jährlich aufzustellenden Streuplan nach Absatz 5 aufgenommen, wodurch ein individueller, auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittener Winterdienst ermöglicht wird. Eine sehr viel weitergehende Freiräumung der Fußgängerzonen als nach der bisherigen Regelung ist dabei vorgesehen und wird im Einzelnen im Streuplan festgelegt.

Bei der Änderung in Absatz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

In Satz 5 wird die Aufstellung der Einrichtungen auf Gehwegen, deren ungehinderter Zugang gewährleistet werden muss, um Aufzüge, Briefkästen und Parkautomaten erweitert.

Absatz 3 enthält wie bisher Regelungen über die Ablagerung von Schnee- und Eismengen. Die schon bestehenden Ablagerungsverbote werden dahingehend erweitert, dass auch in den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel auf den Gehwegen und – sowohl straßen- als auch gehwegseitig – im Bereich gekennzeichneten Behindertenparkplätze Schnee und Eis nicht abgelagert werden dürfen. Neben der Situation an Haltestellen wird damit auch die Mobilität von Menschen mit Behinderung verbessert. Darüber hinaus soll die Möglichkeit, Radfahrstreifen während des Winters zu benutzen, erhöht werden. Als ein Teil des Maßnahmenpaketes zur Verbesserung der Situation der Radfahrerinnen und Radfahrer im Winter wird das Ablagern von Schnee und Eis künftig nicht nur auf Radwegen sondern auch auf Radfahrstreifen untersagt.

Der Verbesserung der Situation für Radfahrerinnen und Radfahrer dient auch die mit Absatz 5 vorgesehene Aufnahme von Radfahrstreifen in die Einsatzstufe 1 des jährlich aufzustellenden Streuplans. Sie werden damit den Fahrbahnen von Straßen mit besonderer Verkehrsbedeutung gleichgestellt. Dies lässt sich unproblematisch umsetzen, da Radfahrstreifen fast ausnahmslos auf Straßen im Hauptverkehrsnetz angelegt sind und damit in wesentlichen Teilen Deckungsgleichheit mit den Straßen besonderer Verkehrsbedeutung im Sinne des Straßenreinigungsgesetzes besteht.

In den Streuplan aufgenommen werden künftig auch die in der Anlage zu § 4 Absatz 4 a genannten mit dem Zeichen 242 zu § 41 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Fußgängerzonen und öffentlichen Plätze. Anhand von dem Streuplan beigefügten Plänen oder Skizzen kann eine individuelle Durchführung des Winterdienstes nach den jeweiligen Gegebenheiten und Bedürfnissen ermöglicht werden. Durch die Aufnahme in die Einsatzstufe 1 wird sichergestellt, dass auch dort der Winterdienst zuerst durchgeführt wird. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, soll der Streuplan künftig der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden. Sofern innerhalb dieser Fußgängerzonen oder öffentlichen Plätze befestigte Laufflächen einer öffentlichen Grün- oder Erholungsanlage enthalten sind, können diese ungeachtet der Regelung des Grünanlagengesetzes, das eine Verpflichtung zur Durchführung eines Winterdienstes nicht vorsieht, im Einvernehmen mit dem Vermögensträger oder der für die Pflege und Unterhaltung der betreffenden Fläche zuständigen Behörde in den Streuplan aufgenommen werden.

Die Ergänzungen in Absatz 6 sind redaktionelle Folgeänderungen zu den vorangegangenen Änderungen. Die Verpflichtung, Winterglätte zu bekämpfen, wird dahingehend präzisiert, dass Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen sind.

Die Änderungen in Absatz 7 sind der Gleichstellung von Radfahrstreifen mit Fahrbahnen in Straßen der Einsatzstufe 1 geschuldet. Außerdem wird die Verpflichtung zur Winterglättebekämpfung durch die Verpflichtung Winterglätte zu beseitigen ersetzt.

Die in Absatz 9 vorgesehene Änderung dient der Verbesserung der Situation auf benutzungspflichtigen Radwegen. Mit der Umformulierung in Satz 1 wird verdeutlicht, dass auf mit Kehrmaschinen befahrbaren ausgebauten und ausgewiesenen Radwegen eine Schneeräumpflicht besteht, allerdings nur dort, wo durch Zeichen 237 zu § 41 der Straßenverkehrsordnung die Benutzungspflicht der für Radfahrer bestimmten Sonderwege angeordnet ist. Dies entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Dort wo dem Radfahrer oder der Radfahrerin die Benutzung des Radweges freigestellt ist, kann ihm beziehungsweise ihr zugemutet werden, auf die Fahrbahn auszuweichen, wenn es die Witterungsverhältnisse erfordern. Um zu verhindern, dass die Schneeräumpflicht ins Leere läuft, weil nach lang anhaltendem Schneefall eine gründliche Schneeräumung praktisch kaum noch möglich ist, wird eine zeitliche Komponente neu eingeführt. Im Rahmen des Möglichen soll die Schneeräumung auf den begleitend zu Straßen der Einsatzstufe 1 verlaufenden ausgebauten ausgewiesenen Radwegen zeitnah mit dem Winterdienst auf den Fahrbahnen der Einsatzstufe 1 erfolgen. Als Folge der technischen Weiterentwicklung wird das Verwendungsverbot von scharfkantigen Streumitteln auf Radwegen ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die winterdienstliche Behandlung von den gehwegseitigen Haltestellenbereichen durch die zum Winterdienst verpflichteten Anlieger hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt. Um künftig die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, wird daher mit der Änderung in Absatz 4 die Durchführung des Winterdienstes in Haltestellenbereichen von Bussen und bestimmten Straßenbahnhaltestellen einschließlich der Zuwegungen und den Flächen vor den Wartehallen komplett auf die Berliner Stadtreinigungsbetriebe übertragen. Mit der Bezugnahme auf § 3 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 wird der Umfang bestimmt.

Da nunmehr nicht mehr wie in der Vergangenheit nur die durch einen Radweg vom Gehweg getrennten Haltestellen durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe winterdienstlich behandelt werden, kann die Möglichkeit, die Zuordnung der Gehwege zugunsten der Anlieger aufzuheben, auf Verkehrszwecken dienendes Gelände mit Ausnahme von Radwegen beschränkt werden. In der Konsequenz müssen damit alle Anlieger die Pflichten des § 3 Absatz 2 Satz 5 erfüllen und die Zugänge zu den dort aufgezählten Einrichtungen von Schnee und Eis freihalten, unabhängig davon, ob davor ein Radweg verläuft oder nicht.

Mit der neu eingefügten Vorschrift des Absatzes 4 a wird der Winterdienst in den in der Anlage genannten öffentlichen Plätzen mit Ausnahme der parallel unmittelbar vor den Grundstücken verlaufenden Gehwegbereiche als hoheitliche Aufgabe ebenfalls auf die Berliner Stadtreinigungsbetriebe übertragen. Beibehalten wird die bisherige Regelung über die Zuständigkeit der Berliner Stadtreinigungsbetriebe für die Durchführung des Winterdienstes in Fußgängerzonen. Neu geregelt wird, dass sich der Umfang aus dem jährlich aufzustellenden Streuplan ergibt, wodurch ein auf die jeweiligen Bedürfnisse der Fußgängerzo-

ne beziehungsweise des öffentlichen Platzes abgestimmter Winterdienst ermöglicht wird. Die Anlieger bleiben für den Winterdienst auf den Gehwegbereichen vor ihren Grundstücken verantwortlich. Die Umstellung der bisherigen starren Regelung auf die Möglichkeit den Winterdienst mit dem Streuplan flexibel auszugestalten, ist im Interesse des Allgemeinwohls geboten. Aus der Verantwortlichkeit des Landes Berlin für die verkehrssichere Beschaffenheit der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen folgt die Pflicht, im Rahmen des Zumutbaren alles zu tun, um den Gefahren zu begegnen, die den Verkehrsteilnehmern aus einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der öffentlichen Verkehrsflächen drohen. Diese Verkehrssicherungspflicht gebietet ein hoheitliches Tätigwerden dort, wo wegen erhöhten Fußgängerverkehrs besondere Gefahrenlagen entstehen und die Erfahrung gezeigt hat, dass die Gefahrenbeseitigung durch die bisherige Regelung nicht im erforderlichen Umfang gewährleistet werden konnte. Ihrem Zweck entsprechend müssen eine Fußgängerzone und ein öffentlicher Platz auch im Winter auf ihrer überwiegenden Fläche für den Fußgängerverkehr gefahrlos nutzbar sein. Dies ist nur gewährleistet, wenn in Fortführung der Gehwegbereiche sinnvolle und ausreichende Verbindungen der beiden Straßenseiten miteinander geschaffen werden.

Sollte bei weiteren Fußgängerzonen oder öffentlichen Plätzen die Verkehrswichtigkeit derartig zunehmen, dass eine Aufnahme in die Anlage zu § 4 Absatz 4 a geboten ist, oder sich verringern, kann das für den Umweltschutz zuständige Mitglied des Senats durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den für die Betriebe und für Finanzen zuständigen Mitgliedern des Senats eine entsprechende Änderung der Anlage zu § 4 Absatz 4 a vornehmen.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Die Notwendigkeit zur Änderung der Überschrift zu § 6 ergibt sich aus der inhaltlichen Änderung der Vorschrift.

Mit der in dieser Vorschrift bisher enthaltenen Übernahmeregelung konnten die zur ordnungsmäßigen Reinigung verpflichteten Anlieger mit Zustimmung der zuständigen Behörde ihre Verpflichtung auf einen Dritten übertragen. Von dieser Möglichkeit haben für die sommerliche Reinigung nur wenige Anlieger, für die Durchführung des Winterdienstes eine Vielzahl von Anliegern Gebrauch gemacht. In den zuletzt genannten Fällen hat sich die Regelung nicht bewährt. Häufig sind die beauftragten Dritten ihren Obliegenheiten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen, ohne dass es zu einer Versagung oder einem Widerruf der Zustimmung durch die zuständige Behörde gekommen wäre. In Folge dessen konnten die Anlieger aus rechtlichen Gründen nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes herangezogen werden. Die mit der Übernahme des Winterdienstes beauftragten Dritten waren häufig wegen Überforderung aus tatsächlichen Gründen hierzu nicht in der Lage. Die Durchsetzung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes mittels Androhung oder Verhängung von Bußgeldern war durch die Schwierigkeit gekennzeichnet, den zur ordnungsmäßigen Reinigung Verpflichteten festzustellen.

Aus den genannten Gründen wird die Möglichkeit, die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Reinigung auf einen Dritten zu übertragen, gestrichen. Wie bis-

her können die Anlieger einen Dritten privatrechtlich mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen. Neu eingeführt wird mit der Neufassung von Absatz 1 die Verpflichtung der Anlieger, unverzüglich eine geeignete Person mit der Durchführung des Winterdienstes zu beauftragen, wenn sie selber aus den im Gesetz genannten Gründen dazu nicht in der Lage sind. Die Verantwortlichkeit der Anlieger für die ordnungsgemäße Durchführung entfällt mit der Drittbeauftragung nicht. Die Anlieger müssen die Durchführung des Winterdienstes durch den Beauftragten daher auch überwachen. Durch diese Regelung wird einerseits die Durchführung des Winterdienstes auch bei abwesenden oder aus anderen Gründen verhinderten Eigentümern sichergestellt. Andererseits werden klare Verantwortlichkeiten geschaffen. Die bisher in Absatz 2 geregelte Möglichkeit, bei Leistungsunfähigkeit die Verpflichtung auf die Berliner Stadtreinigungsbetriebe zu übertragen ist aufgrund der in Absatz 1 neu geschaffenen Verpflichtung der Anlieger entbehrlich und wird ersatzlos gestrichen.

Mit der neu in Absatz 2 geregelten Verpflichtung einen Aushang mit den Kontaktdaten des beauftragten Dritten auszuhängen, soll dessen Feststellung ohne großen Aufwand vor Ort ermöglicht werden, um gegebenenfalls hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands (Ersatzvornahmen) schnell reagieren zu können.

Bei landeseigenen Grundstücken ist die Drittbeauftragung regelmäßig durch Nachfrage bei den zuständigen Behörden ermittelbar.

Für das Verfahren zur Durchführung von Ersatzvornahmen gelten die allgemeinen Vorschriften.

Zu Nummer 5 (§ 6 a)

Mit dem Wegfall der Übernahmeregelung des § 6 entfällt auch die Notwendigkeit der Datenverarbeitung durch die zuständige Behörde. Da durch die Neufassung des § 6 die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes in jedem Fall beim Eigentümer verbleibt, müssen personenbezogene Daten der Übernehmer nicht mehr gegenüber der zuständigen Behörde angezeigt und dort nicht mehr erhoben und gespeichert werden. Die Regelung in Absatz 1 über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung ist daher entbehrlich und wird aufgehoben.

Da bei der zuständigen Behörde künftig Daten weder erhoben noch gespeichert werden, ist die Regelung in Absatz 2 über die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten an den Polizeipräsidenten oder Dritte ebenfalls entbehrlich und wird aufgehoben.

Soweit anhand die nach der Neuregelung des § 6 Absatz 2 bekannt zu machenden Daten des nach § 4 Absatz 4 Verpflichteten von der zuständigen Behörde zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens verarbeitet werden, richtet sich die Zulässigkeit nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und denen der Strafprozessordnung. Einer besonderen Regelung in diesem Gesetz bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Mit der Einfügung des neuen Satz 2 wird die Grundlage für eine zwischen dem Land Berlin und den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) abzuschließenden Vereinbarung über die Abrechnung des Winterdienstes geschaffen, die eine Qualitätskontrolle der von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) erbrachten Leistungen ermöglichen soll.

Die Änderung in Satz 2 (alt) jetzt Satz 3 (neu), ist notwendige Folgeänderung zu den Änderungen in § 6.

Mit der in dem neuen Satz 4 eingefügten Kostenübernahmeregelung verbleibt es für die Reinigung der Straßen am Flughafen Tempelhof und künftig am Flughafen Tegel bei der bisher bestehenden Kostenhöhe, die aufgrund der besonderen gesamtstädtischen Bedeutung der ehemaligen Flughafenareale gerechtfertigt ist.

Die Übernahmeregelung wird bis zu einer dauernden Nutzungsänderung, längstens aber bis zum 31.12. 2020, befristet.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 verfolgen den Zweck, die mit der Neufassung von § 6 eingeführten Verpflichtungen der Eigentümer zur Beauftragung eines Dritten zur Durchführung des Winterdienstes bei eigenem Unvermögen beziehungsweise zur Bekanntgabe des Beauftragten dazusetzen. Gleichzeitig konnte der ursprünglich unter Absatz 1 Nummer 2 enthaltene Ordnungswidrigkeitentatbestand entfallen. Mit dem Wegfall der Möglichkeit der Übergabe der Reinigungsverpflichtung an einen Dritten besteht auch keine Notwendigkeit mehr, dessen Nicht-Tätigwerden als Ordnungswidrigkeit zu qualifizieren.

Bei den Änderungen der Nummern 4 bis 7 des Absatzes 1 und der Angabe in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 8 (Anlage zu § 4 a)

Mit der neu eingeführten Anlage zu § 4 a werden die Fußgängerzonen und öffentlichen Plätze aufgeführt, auf denen aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung zukünftig von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben für das Land Berlin der Winterdienst durchgeführt wird.

Zu Nummer 9 (Anlage zu § 6 a)

Die Aufhebung der Anlage zu § 6 a ist eine Folge der Änderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Der neu eingefügte Absatz 2 betrifft die Regelung zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung hinsichtlich der Straßenreinigungskosten für die Flughafengrundstücke Tempelhof und Tegel.

2. Zu Artikel II (Inkrafttreten)

Artikel II enthält die Inkrafttretensvorschriften des Siebten Änderungsgesetzes des Straßenreinigungsgesetzes.

c.) Umgang mit der Stellungnahme des RdB

Beteiligung des Rats der Bürgermeister:

Der Rat der Bürgermeister hat den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft in seiner Sitzung am 19.08.2010 ermächtigt, die Stellungnahme gem. § 9 Abs. 4 GO RdB für den Rat der Bürgermeister abzugeben.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat die RdB-Vorlage Nr. R-773/2010 in seiner Sitzung am 03.09.2010 beraten und unter Würdigung des Votums des mitberatenden Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr beschlossen, dem Senat die folgende Stellungnahme vorzulegen:

Aufgrund der Erfahrungen während der vergangenen Wintersaison erkennt der Rat der Bürgermeister die Notwendigkeit für eine Neuregelung des Winterdienstes in Berlin an, lehnt die RdB-Vorlage Nr. R-773/2010 jedoch ab. Der vorgelegte Gesetzentwurf wird in **fachlicher** Hinsicht aus folgenden Gründen für nicht sachgerecht gehalten:

- a) Aufgrund des aufgebauten Zeitdrucks ist keine hinreichende fachliche Auseinandersetzung mit der Thematik möglich.
- b) Die im Gesetzentwurf manifestierte Rechtsverordnung bezüglich der Ausweitung von Räumflächen in bestimmten Bereichen fehlt. Eine solche Rechtsverordnung muss unabdingbar vor dem durch die gesetzlichen Regelungen betroffenen Zeitraum vorliegen.
- c) Die Formulierungen und Vorgaben im Hinblick auf die Notwendigkeiten einer Überprüfung der Reinigungsverpflichtung bedürfen ebenso einer Konkretisierung wie die vorgesehenen Regelungen zur erforderlichen Qualität der Räumleistung. Hier müssen eindeutige Standards definiert werden.
- d) Die Regelungen zur Kennzeichnung bzw. Beschilderung bezüglich der Verantwortlichkeit für die betreffenden Räumungsbereiche bedürfen erheblicher Präzisierung. Deutlich zu machen ist dabei insbesondere auch, in welchen Bereichen keine Verpflichtung zur Kennzeichnung oder Beschilderung besteht, wie zum Beispiel auf unbebauten Grundstücken oder an Kleingartenanlagen umgrenzenden Wegen.
- e) Der vorgesehene Geltungszeitraum ist bis einschließlich 31. März und nicht wie vorgesehen bis zum 30. April zu beschränken.
- f) Die Regelungen für Radwegeverkehrsflächen sind unzureichend und bedürfen einer Überarbeitung.

Auch in **finanzieller und personeller** Hinsicht hält der Rat der Bürgermeister die Vorlage für unzureichend. Die in der Vorlage dargestellten finanziellen Auswirkungen sind insofern unvollständig, als sie die tatsächlich auf die Bezirke zukommenden zusätzlichen Aufwendungen bei weitem nicht abbilden. So teilt der Rat der Bürgermeister die Annahme des Senats nicht, dass es bei dem bisherigen Kostenniveau verbleibt. Aufgrund der insgesamt deutlich gestiegenen Anfor-

derungen und Qualitätsvorgaben wird dieses zwangsläufig steigen. Die Mehrkostenschätzung des Senats bezieht jedoch lediglich die zusätzlich zu beräumenden Flächen ein und lässt hingegen das insgesamt steigende Kostenniveau für die Leistungserbringung unberücksichtigt.

Ferner lässt die Vorlage die Mehrkosten für den Personaleinsatz zur Kontrolle der Auftragnehmer außer Acht. Da den Bezirken mit Ausnahme von Hausmeisterdiensten zu Kerndienstzeiten kein Personal für die erforderliche ständige Überwachung der beauftragten Räumungsleistung zur Verfügung steht, werden Fremdvergaben und damit weitere nicht unerhebliche Kostensteigerungen unausweichlich sein.

Die Vorlage lässt die Erklärung des Senats vermissen, dass die durch die Gesetzesneuregelung entstehenden Personal- und Sachkosten tatsächlich ausgeglichen werden.

Zu den Anregungen bzw. Empfehlungen des Rats der Bürgermeister wird gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 GGO II wie folgt Stellung genommen:

Der Senat nimmt den Beschluss des RdB zur Kenntnis und folgt den Empfehlungen teilweise.

Zu a): Die Thematik des Winterdienstes, die den Schwerpunkt der Novelle zum Straßenreinigungsgesetz bildet, hat Frau Senatorin Lompscher im Ausschuss für Inneres des Rats der Bürgermeister in seiner Sitzung am 10. Juni 2010 erörtert. Die Fristsetzung nach § 16 Abs.1 Satz 4 GGO II von einem Monat ist eng, wegen der Dringlichkeit des Gesetzgebungsvorhabens aber angemessen.

Zu b): Die Rechtsverordnung wird parallel zum Gesetzgebungsverfahren erarbeitet und zeitnah vorgelegt werden. Da eine Ermächtigungsgrundlage Voraussetzung zum Erlass der Rechtsverordnung ist, kann diese naturgemäß erst nach Inkrafttreten des Gesetzes verabschiedet werden.

Zu c): Die gestellten Anforderungen sind unkonkret, eine weitergehende Differenzierung wird darüber hinaus nicht für sinnvoll gehalten.

Zu d und e): Den Empfehlungen wurde teilweise gefolgt. Der Anwendungsbereich der Norm wurde präzisiert und die vorgeschlagene Frist wurde übernommen.

Zu f): Die Regelungen zu den Radwegen sind im Senatsentwurf zu § 3 Abs. 9 gerade dahingehend präzisiert worden, dass bei ausgebauten und ausgewiesenen Radwegen die Räumspflicht besteht.

Der den Bezirken hauptsächlich durch die erweiterte Schneeräumungspflicht entstehende Mehrbedarf an Sachkosten wird durch eine Plafondserhöhung von insgesamt 160.000 € ausgeglichen – für das Haushaltsjahr 2011 durch eine Basiskorrektur, für spätere Jahre im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung. Im Übrigen wird davon ausgegan-

gen, dass die Räumleistung der beauftragten Unternehmen auch bisher im erforderlichen Umfang kontrolliert worden ist.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Das Gesetz sieht auf Gehwegen an Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 eine Erhöhung der Mindestbreite von derzeit 1 Meter auf 1,5 Meter hinsichtlich des durch die Anlieger auf den Gehwegen durchzuführenden Winterdienstes vor. Da rund 19 % der Berliner Straßen in diese Reinigungsklassen eingestuft sind, können in demselben Umfang Anlieger von der daraus resultierenden Kostensteigerung betroffen sein. Außerdem werden die Anforderungen dahingehend verschärft, dass gegebenenfalls Eisbildungen auf Gehwegen nicht nur zu bestreuen, sondern zu beseitigen sind. Eine Kostensteigerung bei denjenigen, die ein Unternehmen mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen oder beauftragen müssen, ist daher zu erwarten.

Kosten für den Winterdienst sind Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (BetrKV) und können anteilig auf die Mieter umgelegt werden. Nach § 2 Nr. 8 gehören zu den Kosten der Straßenreinigung sowohl die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Entgelte als auch die Kosten für private Beauftragungen. Der vom Deutschen Mieterbund e. V. herausgegebene Betriebskostenspiegel mit den Daten aus 2008 weist die durchschnittlichen Kosten für Straßenreinigung mit 0,05 Euro pro Quadratmeter und Monat aus, das entspricht einem Anteil von rund 1,7 % an den Gesamtbetriebskosten. Ausgehend von der Annahme, dass eine Erhöhung der Mindestbreite um 50 % eine Kostensteigerung bei den Kosten für den Winterdienst von bis zu 50 % bedingt, könnten sich diese um 0,025 Euro auf durchschnittlich 0,075 Euro pro Quadratmeter und Wohnung erhöhen. Genauere Aussagen sind nicht möglich, da letztendlich die Länge der Straßenfront und die Anzahl der Mieteinheiten ausschlaggebend für die individuelle Belastung sind.

Auf der anderen Seite entfällt die Verpflichtung der Anlieger zur Durchführung des Winterdienstes im Gehwegbereich der Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs. Dies senkt die Kosten und damit auch die Betriebskosten bei denjenigen, die schon bisher Firmen beauftragt haben.

Die Erhöhung der winterdienstlich zu behandelnden Flächen auf Gehwegen kann sich umsatzsteigernd bei den gewerblichen Winterdienstunternehmen auswirken.

D. Gesamtkosten:

Aussagen über Kosten des Winterdienstes stehen generell unter dem Vorbehalt, dass sie von künftigen Witterungsverhältnissen abhängen. Bei einem strengen

Winter mit ausgiebigen Schneefällen und einer lang anhaltenden Frostperiode sind sie naturgemäß höher als bei durchschnittlichen Wintern.

Die durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe durchgeführte Kosteneinschätzung für die vom Land Berlin zusätzlich aufzuwendenden Kosten des Winterdienstes beruht daher auf einem gebildeten Durchschnitt der vergangenen Winter – mit Ausnahme des Winters 2009/2010 –, der von 20 Winterdiensttagen im Volleinsatz ausgeht. Der nachfolgend dargestellte Mehraufwand stellt daher einen Durchschnittswert und nicht den Maximalbetrag dar.

Winterdienstleistungen werden durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe in bestimmten Bereichen regelmäßig fremd vergeben. Hier können die Kosten derzeit nicht genauer geschätzt werden. Die genauen Kosten werden erst im Rahmen der Ausschreibung zu ermitteln sein.

Für die Schneeräumung und das Abstreuen von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen ohne Anlieger werden die durch die Erhöhung der Mindestbreite auf Gehwegen entstehenden Mehrkosten mit durchschnittlich 251.000.- Euro geschätzt. Da in dieser Zahl sämtliche Gehwege ohne Anlieger, und nicht nur diejenigen in den Reinigungsklassen 1 und 2 enthalten sind, ist entsprechend des prozentualen Anteils der Straßen in den genannten Reinigungsklassen an dem gesamten Berliner Straßennetz in Höhe von 19 % nur dieser Prozentsatz an Mehrkosten in Ansatz zu bringen, das sind 47.690,00 Euro, das heißt rd. 50.000,00 Euro.

Die Kosten für die Ausweitung des Winterdienstes auf Haltestellen, sechs Fußgängerzonen und elf öffentliche Plätze können sich in einem durchschnittlichen Winter um bis zu 2.315.000.- Euro erhöhen.

Der Mehraufwand für die Eisbeseitigung ist voraussichtlich generell zu vermeiden, wenn die Schneeräumung von vorne herein ordnungsgemäß durchgeführt wird. Eisbildungen werden dann gar nicht erst entstehen. Gleichwohl haben die Berliner Stadtreinigungsbetriebe für die Haltestellen und die Bereiche vor den Wartehallen den Mehraufwand für die Eisbeseitigung mit durchschnittlich 3.440.000 Euro abgeschätzt. Eine seriöse Kosteneinschätzung hinsichtlich der Eisbeseitigung auf Gehwegen ist mangels entsprechender Erfahrung nicht möglich.

Schließlich kann sich ein Mehraufwand von durchschnittlich 1.834.000.- Euro für die Schneeabfuhr in Haltestellenbereichen (Personal- und Fahrzeugressourcen für den Einsatz von Ladekranfahrzeugen und Schaufelladern an 15 Ausgangsstandorten) und von 553.000.- Euro für die Anschaffung von Schneepflügen mit Auswurfsperre zum Einsatz auf Straßen mit Behindertenparkplätzen ergeben. Diese Mehrkosten stehen unter dem Vorbehalt starker Schneefälle und lang anhaltender Frostperioden. Denn nur unter diesen Bedingungen ist eine Schneeabfuhr überhaupt erforderlich.

Die Gesamtsumme in Höhe von circa 8.192.000 Euro für einen durchschnittlichen Winter kann sich daher um bis zu 5.827.000 Euro reduzieren, so dass voraussichtlich mit Mehrkosten in Höhe von durchschnittlich 2.365.000 Euro gerechnet werden kann.

Für das Land Berlin können sich darüber hinaus mittelbar Mehrkosten aus seiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer ergeben.

Nach der von der Senatsverwaltung für Finanzen zur Verfügung gestellten Kostenauswertung betrugen die Kosten für die Schneebeseitigung im Jahr 2009 für Bezirke und Hauptverwaltung insgesamt 1.787.546.- Euro. Bei einer geschätzten Erhöhung dieser Kosten um 50 % wegen der Erweiterung der Flächen für Schneeräumung und Abstreuen von Schnee- und Eisglätte von 1 Meter auf 1,5 Meter, sind hierfür Mehrkosten für die gesamte Straßenfläche in Höhe von rund 893.700.- Euro zu veranschlagen. Da lediglich 19 % des Berliner Straßennetzes von dieser Erweiterung betroffen sind, ist der genannte Betrag entsprechend zu reduzieren und mit rund 170.000.- Euro anzusetzen, ein eventueller Mehrbedarf für die Eisbeseitigung mit 850.000,00 Euro.

Die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH hat für ihren Immobilienbestand den Mehraufwand für die Eisbeseitigung in derselben Höhe wie den Mehraufwand für die Erweiterung der Flächen für Schneeräumung und Abstreuen von Schnee- und Eisglätte geschätzt, da die Eisbeseitigung einerseits nicht die gleiche Häufigkeit haben wird, wie das reine Schneeräumen, die Kosten für diese Leistung andererseits aber höher kalkuliert werden. Für die Erweiterung der Flächen für Schneeräumung und Abstreuen von Schnee- und Eisglätte von 1 Meter auf 1,5 Meter bei 19 % ihres Bestandes hat die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH den Mehraufwand mit 15.000,00 Euro geschätzt, für die Eisbeseitigung auf den Gehwegen wird der geschätzte Mehraufwand mit 65.000,00 Euro angegeben. Weitere 30.000,00 Euro kommen für Kontrollfahrten hinzu.

Insgesamt werden daher in Summe geschätzte Mehrkosten in Höhe von rund 1.130.000.- Euro entstehen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die anteiligen Kosten für die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst sind beim Kapitel 1330 – Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen – Wirtschaftsförderung -, Maßnahmegruppe 04 – Anstalten des öffentlichen Rechts, Titel 52136 – Anteil an der Straßenreinigung - veranschlagt. Die durch die Gesetzesänderung zu erwartenden Mehrausgaben für den Winterdienst sind daher aus dem Titel 52136 zu leisten.

Die durch die Gesetzesänderung zu erwartenden Mehrausgaben für den Winterdienst sollen in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden (für die BSR im Einzelplan 13, für die BIM GmbH einschließlich der bei der BIM anfallenden Kosten im Zusammenhang mit den Oberstufenzentren im Ein-

zelplan 15, für die übrigen Kosten der Oberstufenzentren im Einzelplan 10 sowie für die Hauptverwaltungen und Bezirke in ihren jeweiligen Einzelplänen).

Im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltsplans 2012/2013 werden die mit der Gesetzesänderung zusammenhängenden Mehrausgaben berücksichtigt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

G. Auswirkungen auf die Umwelt:

Mit dem Gesetz werden Radfahrstreifen hinsichtlich des Winterdienstes den Fahrbahnen auf Straßen der Einsatzstufe 1 gleichgestellt. Wenn die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen, kann daher auch dort Feuchtsalz aufgebracht werden. Derzeit sind auf Berliner Straßen fast ausnahmslos im Hauptstraßennetz auf einer Länge von rund 120 km Markierungen für Radfahrstreifen oder Schutzstreifen für Radfahrer angelegt. Hierfür haben im wesentlichen Flächen der bereits vorhandenen Fahrbahn Verwendung gefunden, die ursprünglich dem Autoverkehr zur Verfügung gestanden haben. Bei etwa einem Viertel der angelegten Radfahrstreifen ist die ursprüngliche Fahrbahnfläche zu Lasten des Mittelstreifens oder zu Lasten des ruhenden Verkehrs verbreitert worden. Eine Zunahme der eingesetzten Feuchtsalzmenge kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Berlin, den 14. September 2010

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

.....
Regierender Bürgermeister

Katrin L o m p s c h e r

.....
Senatorin für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucher-
schutz

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
Straßenreinigungsgesetz	
§ 1 Straßenreinigungspflicht (1) Die Oberflächen und Einflussöffnungen der Entwässerung von öffentlichen Straßen in der Baulast des Landes Berlin und Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind, soweit sie sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage befinden oder überwiegend dem inneren Verkehr dienen, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen (ordnungsmäßige Reinigung). (2) Zu den Oberflächen gehören insbesondere Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Treppenanlagen, Parkplatzflächen einschließlich solcher in Parkhäusern, Schutzstreifen (Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen), Straßengrün und Hochbeete. (3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. (4) Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehört <u>die Winterglätte- und Schneebekämpfung (Winterdienst).</u>	§ 1 Straßenreinigungspflicht (1) Die Oberflächen und Einflussöffnungen der Entwässerung von öffentlichen Straßen in der Baulast des Landes Berlin und Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind, soweit sie sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage befinden oder überwiegend dem inneren Verkehr dienen, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen (ordnungsmäßige Reinigung). (2) Zu den Oberflächen gehören insbesondere Fahrbahnen <u>einschließlich Radfahrstreifen</u>, Radwege, Gehwege, Treppenanlagen, Parkplatzflächen einschließlich solcher in Parkhäusern, Schutzstreifen (Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen), Straßengrün und Hochbeete. (3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. (4) Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehört <u>auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Schneeräumung, das Abstreuen von Winterglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen.</u>

§ 3

Winterdienst

(1) Auf Gehwegen ist in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens einem Meter Schnee unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, Winterglätte unverzüglich nach ihrem Entstehen zu bekämpfen. Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, ist der Winterdienst bis 7 Uhr des folgenden Tages, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr durchzuführen.

(2) An Fußgängerüberwegen sowie Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Winterglätte freizumachen. In den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel ist der Winterdienst auf den Gehwegen so durchzuführen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Hydranten sowie die Zugänge zu Fernsprechkabellen und Notrufsäulen sind von Schnee und Eis freizumachen. In Fußgängerzonen sind auf 2 m breiten und bis zu 30 m voneinander entfernten Querstreifen zwischen beiden Straßenseiten Schnee und Winterglätte zu beseitigen; die für den Noteinsatz erforderlichen

§ 3

Winterdienst

(1) Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen, von Schnee zu beräumen, bei Schnee- und Eisglätte unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, bei Bedarf auch wiederholt. Eisbildungen sind zu beseitigen. Eisglätte ist durch Eisregen oder überfrierende Nässe gebildetes Glatteis. Eisbildung ist eine darüber hinausgehende, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Schneeräumung durch festgefahrenen oder -getretenen Schnee entstandene Eisschicht. Unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 ist auf Gehwegen in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 der Winterdienst in einer Mindestbreite von 1,5 Meter und bei Gehwegen mit einer geringeren Breite als 1,5 Meter in der Gesamtbreite durchzuführen. In allen übrigen Straßen beträgt unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 die Mindestbreite 1 Meter. Erfordert das Fußgänger-aufkommen auf stärker frequentierten Gehwegen eine größere Fläche, ist eine entsprechend breitere Bahn zu schaffen; das Nähere wird durch Rechtsverordnung der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung geregelt. Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, ist der Winterdienst bis 7 Uhr des folgenden Tages, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr durchzuführen.

(2) An Fußgängerüberwegen sowie Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen ist auf Gehwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite der Winterdienst nach Absatz 1 durchzuführen. Um ein gefahrloses und ungehindertes Ein- und Aussteigen zu gewährleisten, ist an Bushaltestellen der Winterdienst nach Absatz 1 auf Gehwegen in der Länge des Haltestellenbereichs bis zu einer Tiefe von 2 Metern durchzuführen, ebenso an Straßenbahnhaltestellen mit straßenbündigem Bahnkörper ohne Mittelinsel sowie bei Straßenbahnhaltestellen mit direktem Ausstieg auf den Gehweg. Von den Haltestellenbereichen aus ist eine Zuwegung zu den von den Grundstückseigentü-

<u>Fahrstreifen sind befahrbar zu halten.</u> (3) Schnee- und Eismengen von Gehwegen sind grundsätzlich auf dem der Fahrbahn zugewandten Rand der Gehwege anzuhäufen; in den Rinnsteinen und auf den Einflussöffnungen der Straßenentwässerungsanlagen dürfen sie nicht abgelagert werden. Vor Ein- und Ausfahrten und auf Radwegen darf Schnee oder Eis nicht, neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen nur bis zu einer Höhe, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf den Fahrbahnen ausschließt, angehäuft werden. Innerhalb von Fußgängerzonen sind Schnee- und Eismengen so anzuhäufen, dass der Fußgänger- und Zulieferbetrieb nicht beeinträchtigt wird. (4) Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, so sind die Straßenteile, die bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienen, wie Gehwege entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu <u>reinigen</u>. (5) Der Umfang des auf Fahrbahnen und Parkflächen erforderlichen Winterdienstes ergibt sich, soweit das Land Berlin reinigungspflichtig ist, aus einem Streuplan mit zwei Einsatzstufen und aus der Wetterlage. In die Einsatzstufe 1 werden die Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung und die Straßen mit liniengebundenem öffentlichen Personennahverkehr einschließlich der mit anderen Straßen gebildeten Kreuzungen	<u>mern zu räumenden Gehwegflächen sowie zu den Wartehallen zu schaffen. Die Fläche vor den Wartehallen ist auf der gesamten Länge und einer Breite von mindestens 1 Meter in der Weise von Schnee und Eis freizumachen, dass ein gefahrloser und ungehinderter Zugang zum Haltestellenbereich ermöglicht wird.</u> Hydranten sowie die Zugänge zu Fernsprechkablen, Notrufsäulen, Aufzügen, Briefkästen und Parkautomaten sind von Schnee und Eis freizumachen. (3) Schnee- und Eismengen von Gehwegen sind grundsätzlich auf dem der Fahrbahn zugewandten Rand der Gehwege anzuhäufen; in den Rinnsteinen und auf den Einflussöffnungen der Straßenentwässerungsanlagen dürfen sie nicht abgelagert werden. Vor Ein- und Ausfahrten, <u>in den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel nach Absatz 2 Satz 2, straßen- und gehwegseitig im Bereich gekennzeichneten Behindertenparkplätze und auf Radfahrstreifen und Radwegen</u> darf Schnee oder Eis nicht, neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen nur bis zu einer Höhe, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf den Fahrbahnen ausschließt, angehäuft werden. Innerhalb von Fußgängerzonen sind Schnee- und Eismengen so anzuhäufen, dass der Fußgänger- und Zulieferbetrieb nicht beeinträchtigt wird. (4) Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, so sind die Straßenteile, die bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienen, wie Gehwege entsprechend den Absätzen 1 bis 3 <u>winterdienstlich zu behandeln</u>. (5) Der Umfang des auf Fahrbahnen <u>einschließlich Radfahrstreifen und Parkflächen sowie Fußgängerzonen und öffentlichen Plätzen nach § 4 Absatz 4 a</u> erforderlichen Winterdienstes ergibt sich, soweit das Land Berlin reinigungspflichtig ist, aus einem Streuplan mit zwei Einsatzstufen und aus der Wetterlage. In die Einsatzstufe 1 werden die Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung und die Straßen mit liniengebundenem öffentlichen Personennahverkehr einschließlich der mit anderen Straßen gebildeten Kreuzungen
---	---

zungs- und Einmündungsbereiche <u>sowie</u> besondere Gefahrenstellen, in die Einsatzstufe 2 die übrigen Straßen aufgenommen. Die Maßnahmen auf <u>Straßen</u> der Einsatzstufen 1 sind zuerst durchzuführen. Der Streuplan ist jährlich vor Beginn des Winterdienstes aufzustellen.	denem öffentlichen Personennahverkehr einschließlich der mit anderen Straßen gebildeten Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, <u>besondere Gefahrenstellen sowie Fußgängerzonen und öffentliche Plätze nach § 4 Absatz 4 a</u>, in die Einsatzstufe 2 die übrigen Straßen aufgenommen. Die Maßnahmen auf <u>Flächen</u> der Einsatzstufen 1 sind zuerst durchzuführen. Der Streuplan ist jährlich vor Beginn des Winterdienstes aufzustellen <u>und der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Im Einvernehmen mit dem Vermögens-träger oder der für die Pflege und Unterhaltung der betreffenden öffentlichen Flächen zuständigen Behörde können im Einzelfall und ungeachtet der Regelung in § 5 Absatz 2 Satz 2 des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, befestigte Lauf-flächen einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage in den Streuplan aufgenommen werden.</u>
(6) Auf Fahrbahnen von Straßen der Einsatzstufen 1 und 2 ist grundsätzlich Schnee zu räumen. <u>Auf den Fußgängerüberwegen ist zudem die Winterglätte zu bekämpfen.</u> Fußgängerüberwege im Sinne dieses Gesetzes sind alle gesicherten Überwege und die Fortführung der Gehwege oder Fußgängerbereiche an Straßenkreuzungen oder - einmündungen.	(6) Auf Fahrbahnen <u>einschließlich Radfahrstreifen</u> von Straßen der Einsatzstufen 1 und 2 sowie in Fußgängerzonen und auf öffentlichen Plätzen nach § 4 Absatz 4 a ist grundsätzlich Schnee zu räumen. <u>Fuß-gängerüberwege, Fußgängerzonen und öffentliche Plätze nach § 4 Absatz 4 a sind zudem bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.</u> Fußgängerüberwege im Sinne dieses Gesetzes sind alle gesicherten Überwege und die Fortführung der Gehwege oder Fußgängerbereiche an Straßenkreuzungen oder - einmündungen.
(7) Auf Fahrbahnen von Straßen der Einsatzstufe 1 sollen die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) <u>Winterglätte</u> an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, Fußgängerüberwegen, Haltespuren des Omnibuslinienverkehrs sowie besonderen Gefahrenstellen <u>bekämpfen</u>, eine Streckenstreuung darf nur bei extremer Glätte durchgeführt werden. Hierzu können die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) als Auftaumittel Feuchtsalz auch vorbeugend verwenden. Auf Fahrbahnen der Einsatzstufe 2 ist der Einsatz von Feuchtsalz nur in besonderen Einzelfällen zulässig. Streckenbezogen wird Feuchtsalz in dieser Einsatzstufe nicht eingesetzt. In beiden Einsatzstufen ist der Einsatz von Feuchtsalz	(7) Auf Fahrbahnen <u>einschließlich Radfahrstreifen</u> von Straßen der Einsatzstufe 1 sollen die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) <u>Schnee- und Eisglätte</u> an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, Fußgängerüberwegen, Haltespuren des Omnibuslinienverkehrs sowie besonderen Gefahrenstellen <u>beseitigen</u>, eine Streckenstreuung darf nur bei extremer Glätte durchgeführt werden. Hierzu können die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) als Auftaumittel Feuchtsalz auch vorbeugend verwenden. Auf Fahrbahnen der Einsatzstufe 2 ist der Einsatz von Feuchtsalz nur in besonderen Einzelfällen zulässig. Streckenbezogen wird Feuchtsalz in dieser Einsatzstufe nicht eingesetzt. In beiden

entsprechend den Witterungsverhältnissen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Maximal dürfen je Einsatz 25 Gramm Feuchtsalz pro Quadratmeter aufgebracht werden. Auf Oberflächen mit Betondecke darf im ersten Jahr nach Fertigstellung kein Feuchtsalz ausgebracht werden. Auf Fahrbahnen in Wasserschutzgebieten ist der Einsatz von Auftaumitteln grundsätzlich verboten. (8) Im übrigen ist die Verwendung von Auftaumitteln verboten. (9) Mit Kehrmaschinen befahrbare ausgebaute Radwege <u>werden</u> vom Schnee <u>geräumt</u>. Eine Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung findet nicht statt. <u>Auf Radwegen dürfen keine scharfkantigen Streumittel verwendet werden.</u> § 4 Straßenreinigungspflichtige (1) Die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen obliegt dem Land Berlin als öffentliche Aufgabe für die Anlieger und Hinterlieger (Anschluss- und Benutzungszwang). Die ordnungsmäßige Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen obliegt den Anliegern jeweils vor ihren Grundstücken bis zur Straßenmitte. Soweit Anlieger und Hinterlieger fehlen sowie in den Fällen des Absatzes 6 und des § 5 Abs. 3, obliegt die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen aufgeführten öffentlichen Straßen dem Land Berlin. Die Aufgaben des Landes Berlin werden von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) hoheitlich durchgeführt. (2) Zur ordnungsmäßigen Reinigung der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind die Eigentümer verpflichtet. (3) Besteht eine öffentliche Straße hauptsächlich aus einem Gehweg,	Einsatzstufen ist der Einsatz von Feuchtsalz entsprechend den Witterungsverhältnissen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Maximal dürfen je Einsatz 25 Gramm Feuchtsalz pro Quadratmeter aufgebracht werden. Auf Oberflächen mit Betondecke darf im ersten Jahr nach Fertigstellung kein Feuchtsalz ausgebracht werden. Auf Fahrbahnen in Wasserschutzgebieten ist der Einsatz von Auftaumitteln grundsätzlich verboten. (8) Im übrigen ist die Verwendung von Auftaumitteln verboten. (9) Mit Kehrmaschinen befahrbare ausgebaute <u>und ausgewiesene</u> Radwege <u>sind</u> vom Schnee <u>zu räumen</u>. Eine Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung findet nicht statt. <u>Bei Radwegen, die begleitend zu Straßen der Einsatzstufe 1 verlaufen, soll die Schneeräumung zeitnah zu den Maßnahmen auf den Fahrbahnen der Einsatzstufe 1 stattfinden.</u> § 4 Straßenreinigungspflichtige (1) Die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen obliegt dem Land Berlin als öffentliche Aufgabe für die Anlieger und Hinterlieger (Anschluss- und Benutzungszwang). Die ordnungsmäßige Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen obliegt den Anliegern jeweils vor ihren Grundstücken bis zur Straßenmitte. Soweit Anlieger und Hinterlieger fehlen sowie in den Fällen des Absatzes 6 und des § 5 Abs. 3, obliegt die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen aufgeführten öffentlichen Straßen dem Land Berlin. Die Aufgaben des Landes Berlin werden von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) hoheitlich durchgeführt. (2) Zur ordnungsmäßigen Reinigung der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind die Eigentümer verpflichtet. (3) Besteht eine öffentliche Straße hauptsächlich aus einem Gehweg,
--	---

so sind, soweit die Reinigung den Anliegern obliegt, allein die Anlieger verpflichtet, deren Grundstücke bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, wenn die an die andere Straßenseite angrenzenden Grundstücke diese Merkmale nicht aufweisen. (4) Die Anlieger der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A bis C aufgeführten Straßen sind zum Winterdienst jeweils vor ihren Grundstücken auf den in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehwegen einschließlich der zu den Grundstücken abzweigenden oder im Bereich von Eckabstumpfungen befindlichen Gehwegabschnitten (zugeordnete Gehwege) verpflichtet. Auf Fahrbahnen der im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen ist an Straßenkreuzungen oder –einmündungen zusätzlich auf den Fortführungen der Gehwege oder Fußgängerbereiche über die Fahrbahn bis zur Straßenmitte Winterdienst durchzuführen. Dazu ist derjenige Anlieger verpflichtet, dessen zu reinigender Gehweg oder Fußgängerbereich der Fortführung über die Fahrbahn am nächsten liegt. Die Zuordnung der Gehwege wird auf Antrag des Anliegers aufgehoben, wenn Gelände, das zwischen Gehwegen und Grundstücken liegt, Verkehrszwecken dient. Auf Gehwegen oder Gehwegteilen, die keinem Anliegergrundstück zuzuordnen sind, <u>in Fußgängerzonen auf den Querstreifen und Fahrstreifen (§ 3 Abs. 2 Satz 4)</u> und auf den Fahrbahnen von im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen mit öffentlichem Personennahverkehr ist der Winterdienst von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchzuführen. Auf den übrigen Fahrbahnen von im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen ist der Schnee von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) bei besonderem Bedarf zu räumen.	so sind, soweit die Reinigung den Anliegern obliegt, allein die Anlieger verpflichtet, deren Grundstücke bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, wenn die an die andere Straßenseite angrenzenden Grundstücke diese Merkmale nicht aufweisen. (4) Die Anlieger der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A bis C aufgeführten Straßen sind zum Winterdienst jeweils vor ihren Grundstücken auf den in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehwegen einschließlich der zu den Grundstücken abzweigenden oder im Bereich von Eckabstumpfungen befindlichen Gehwegabschnitten (zugeordnete Gehwege) verpflichtet. Auf Fahrbahnen der im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen ist an Straßenkreuzungen oder –einmündungen zusätzlich auf den Fortführungen der Gehwege oder Fußgängerbereiche über die Fahrbahn bis zur Straßenmitte Winterdienst durchzuführen. Dazu ist derjenige Anlieger verpflichtet, dessen zu reinigender Gehweg oder Fußgängerbereich der Fortführung über die Fahrbahn am nächsten liegt. Die Zuordnung der Gehwege wird auf Antrag des Anliegers aufgehoben, wenn Gelände, <u>mit Ausnahme von Radwegen</u>, das zwischen Gehwegen und Grundstücken liegt, Verkehrszwecken dient. Auf Gehwegen oder Gehwegteilen, die keinem Anliegergrundstück zuzuordnen sind, <u>in den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel einschließlich der Zuwegungen und Flächen vor den Wartehallen (§ 3 Absatz 2 Sätze 2 bis 4)</u> und auf den Fahrbahnen von im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen mit öffentlichem Personennahverkehr ist der Winterdienst von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchzuführen. Auf den übrigen Fahrbahnen von im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen ist der Schnee von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) bei besonderem Bedarf zu räumen. <u>Gekennzeichnete Behindertenparkplätze sollen bei Bedarf und nach Kapazität der Berliner Stadtreinigungsbetriebe im Einzelfall von Schnee beräumt werden.</u> <u>(4a) Zum Winterdienst in den in der Anlage genannten Fußgängerzonen und auf den dort genannten öffentlichen Plätzen ist das Land Berlin</u>
---	---

(5) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Winterdienst auf Gehwegen zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich und eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs ausgeschlossen ist. (6) Für Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, sind die Anlieger und Hinterlieger von der Reinigungspflicht ausgenommen. § 6 <u>Übernahme der Straßenreinigungspflicht</u> (1) <u>Anstelle des zur Durchführung der ordnungsmäßigen Reinigung verpflichteten Anliegers kann ein anderer diese Verpflichtung übernehmen. Die Verantwortlichkeit des Anliegers nach diesem Gesetz entfällt jedoch nur, wenn die Übernahme der zuständigen Behörde angezeigt worden ist und diese der Übernahme zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb eines Monats die Zustimmung versagt. Die Zustimmung wird versagt oder wider-</u>	<u>verpflichtet. Die Verpflichtung wird durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) erfüllt. Die Anlieger bleiben für den Winterdienst auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken verantwortlich. Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für die Rechtsaufsicht über die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) gemäß § 21 Satz 1 Berliner Betriebsgesetz und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung weitere Fußgängerzonen und öffentliche Plätze wegen ihrer gewachsenen Bedeutung für den Fußgängerverkehr in die Anlage aufzunehmen oder bestimmte Fußgängerzonen und öffentliche Plätze, bei denen die Verkehrswichtigkeit nicht mehr vorliegt, aus der Anlage zu streichen. Für Flächen im Sinne des § 3 Absatz 5 Satz 5 ist das Einvernehmen mit dem Vermögensträger oder der für die Pflege und Unterhaltung dieser Flächen zuständigen Behörde herzustellen.</u> (5) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Winterdienst auf Gehwegen zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich und eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs ausgeschlossen ist. (6) Für Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, sind die Anlieger und Hinterlieger von der Reinigungspflicht ausgenommen. § 6 <u>Beauftragung Dritter, Bekanntgabe des Beauftragten</u> (1) <u>Die nach § 4 Absatz 4 verpflichteten Anlieger können durch privatrechtliche Vereinbarungen Dritte mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen. Sie müssen unverzüglich eine geeignete Person mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen, wenn sie nicht auf dem Grundstück oder in seiner Nähe wohnen und sie deshalb oder wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes zu</u>
--	---

rufen, wenn eine ordnungsmäßige Reinigung nicht gewährleistet erscheint. Sie ist insbesondere dann zu versagen oder zu widerrufen, wenn die ordnungsmäßige Reinigung wiederholt nicht durchgeführt worden ist.

(2) Ist ein zur Durchführung der ordnungsmäßigen Reinigung verpflichteter Anlieger dazu körperlich und wirtschaftlich nicht in der Lage, so übernimmt das Land Berlin auf dessen Antrag für die Dauer der Leistungsunfähigkeit seine Verpflichtung. Die Verpflichtung wird durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) erfüllt.

§ 6 a **Datenverarbeitung**

(1) Zur Aufgabenerfüllung nach § 6 Abs. 1 dürfen von der zuständigen Behörde die personengebundenen Daten gemäß Anlage verarbeitet werden.

(2) Die Übermittlung von Daten an den Polizeipräsidenten in Berlin ist zulässig, soweit dies in Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Übermittlung von Daten an Dritte ist bei Vorlage eines berechtigten Interesses in Zusammenhang mit einem eingetretenen Schadensfall im erforderlichen Umfang zulässig.

§ 7 **Kosten der Straßenreinigung**

(1) Die Kosten der von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchzuführenden ordnungsmäßigen Reinigung mit Ausnahme der Kosten nach Absatz 6 sind zu 75 v. H. durch Entgelte zu decken; die restlichen 25 v. H. der Kosten trägt das Land Berlin.

(2) Die Entgelte sind von den Anliegern und Hinterliegern der Straßen, die in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführt sind, zu entrichten. Sind für ein Grundstück mehrere Personen entgeltpflichtig,

erfüllen. Ihre Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes entfällt durch die Beauftragung Dritter nicht.

(2) Die zum Winterdienst verpflichteten Anlieger bebauter Grundstücke, mit Ausnahme landeseigener, haben vom 1. November eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres Name und Anschrift des nach Absatz 1 beauftragten Dritten durch ein witterungsbeständiges, deutlich lesbares Schild an der Außenfassade des Gebäudes oder an sonst geeigneter Stelle, welche vom üblichen Grundstückszugang erkennbar ist, bekannt zu geben, um dessen Feststellung vor Ort zu ermöglichen.

§ 7 **Kosten der Straßenreinigung**

(1) Die Kosten der von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchzuführenden ordnungsmäßigen Reinigung mit Ausnahme der Kosten nach Absatz 6 sind zu 75 v. H. durch Entgelte zu decken; die restlichen 25 v. H. der Kosten trägt das Land Berlin.

(2) Die Entgelte sind von den Anliegern und Hinterliegern der Straßen, die in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführt sind, zu entrichten. Sind für ein Grundstück mehrere Personen entgeltpflichtig,

so haften sie als Gesamtschuldner. (3) Die Entgelte werden aus den Tarifen und den jeweiligen Grundstücksflächen nach Quadratmetern ermittelt. Die Tarife werden nach den durch Entgelte zu deckenden Kosten und den Grundstücksflächen für jede Reinigungsklasse in Einheiten pro Quadratmeter festgesetzt. (4) Die für ein Grundstück maßgebliche Reinigungsklasse wird durch die öffentliche Straße bestimmt, an die das Grundstück angrenzt. Bei Grundstücken, die an mehrere öffentliche Straßen in unterschiedlichen Reinigungsklassen angrenzen, ist die Grundstücksfläche jeweils mit dem Anteil anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis der Grundstücksbreiten ergibt. Bei Grundstücken, die nicht oder nur mit Zufahrten oder Zugängen an öffentliche Straßen angrenzen, ist die Reinigungsklasse der Straße maßgeblich, von der aus das Grundstück eine Zufahrt oder einen Zugang hat oder an die es mit einer Zufahrt oder einem Zugang angrenzt. Kommen für Grundstücke nach Satz 3 mehrere Zugänge oder Zufahrten in Betracht, ist jeweils die Straße maßgeblich, die in die niedrigere Reinigungsklasse eingruppiert ist. (5) Für Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, sind die Anlieger und Hinterlieger von der Entgelpflicht ausgenommen. (6) Die zusätzlichen Kosten des von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchzuführenden Winterdienstes trägt das Land Berlin. Das Land Berlin trägt auch die Kosten der ordnungsmäßigen Reinigung der Straßen auf Brücken, in Tunnelanlagen, über Durchlässen, an Gewässern erster und zweiter Ordnung und an Schienenwegen, soweit keine Beziehung zur betroffenen Straße besteht, der öffentlichen Parkplätze und Parkhäuser, der sonstigen in den Straßenreinigungsverzeichnissen aufgeführten Straßen ohne Anlieger und Hinterlieger und der ordnungsmäßigen Reinigung in den Fällen des § 4 Abs. 6 <u>und des § 6 Abs. 2.</u>	so haften sie als Gesamtschuldner. (3) Die Entgelte werden aus den Tarifen und den jeweiligen Grundstücksflächen nach Quadratmetern ermittelt. Die Tarife werden nach den durch Entgelte zu deckenden Kosten und den Grundstücksflächen für jede Reinigungsklasse in Einheiten pro Quadratmeter festgesetzt. (4) Die für ein Grundstück maßgebliche Reinigungsklasse wird durch die öffentliche Straße bestimmt, an die das Grundstück angrenzt. Bei Grundstücken, die an mehrere öffentliche Straßen in unterschiedlichen Reinigungsklassen angrenzen, ist die Grundstücksfläche jeweils mit dem Anteil anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis der Grundstücksbreiten ergibt. Bei Grundstücken, die nicht oder nur mit Zufahrten oder Zugängen an öffentliche Straßen angrenzen, ist die Reinigungsklasse der Straße maßgeblich, von der aus das Grundstück eine Zufahrt oder einen Zugang hat oder an die es mit einer Zufahrt oder einem Zugang angrenzt. Kommen für Grundstücke nach Satz 3 mehrere Zugänge oder Zufahrten in Betracht, ist jeweils die Straße maßgeblich, die in die niedrigere Reinigungsklasse eingruppiert ist. (5) Für Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, sind die Anlieger und Hinterlieger von der Entgelpflicht ausgenommen. (6) Die zusätzlichen Kosten des von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchzuführenden Winterdienstes trägt das Land Berlin. <u>Die Abrechnung des Winterdienstes erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR).</u> Das Land Berlin trägt auch die Kosten der ordnungsmäßigen Reinigung der Straßen auf Brücken, in Tunnelanlagen, über Durchlässen, an Gewässern erster und zweiter Ordnung und an Schienenwegen, soweit keine Beziehung zur betroffenen Straße besteht, der öffentlichen Parkplätze und Parkhäuser, der sonstigen in den Straßenreinigungsverzeichnissen aufgeführten Straßen ohne Anlieger und Hinterlieger und der ordnungsmäßigen Reinigung in den Fällen des § 4
---	---

(7) Bei Rechtsstreitigkeiten wegen Entgeltforderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 1 bis 3 Straßen, Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs, Gehwege, Fußgängerbereiche oder Fahrbahnen nicht ordnungsgemäß reinigt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 trotz Übernahme der Reinigungsverpflichtung keine ordnungsmäßige Reinigung der in Nummer 1 bezeichneten Straßenbereiche durchführt,

3. entgegen § 3 Abs. 8 Auftaumittel verwendet,
4. entgegen § 8 Abs. 1 Straßen vermeidbar verschmutzt,
5. entgegen 8 Abs. 2 ohne erforderliche Erlaubnis auf Straßen Werbematerial verteilt,
6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 als Hundehalter oder Hundeführer die Verunreinigung der Straßen nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

Abs. 6. Des Weiteren trägt das Land Berlin bis zur Realisierung einer dauernden Nutzungsänderung der betroffenen Grundstücke, längstens bis zum 31.12.2020, die anteiligen Kosten der ordnungsmäßigen Reinigung der Straßen an entwidmeten Flughafengrundstücken der Flughäfen Tempelhof und Tegel, die im Eigentum des Landes Berlin oder eines von ihm beauftragten Entwicklungsträgers stehen.

(7) Bei Rechtsstreitigkeiten wegen Entgeltforderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 1 bis 3 Straßen, Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs, Gehwege, Fußgängerbereiche oder Fahrbahnen nicht ordnungsgemäß reinigt,
2. entgegen § 6 Absatz 1 keine geeignete Person mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragt oder nicht dafür sorgt, dass nach § 6 Absatz 1 Beauftragte die Reinigung ordnungsgemäß ausführen, oder im Falle des vorübergehenden oder dauernden Wegfalls der Eignung der Beauftragten nicht unverzüglich eine andere Person mit der Reinigung beauftragt,
3. entgegen § 6 Absatz 2 seiner Bekanntgabepflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 3 Abs. 8 Auftaumittel verwendet,
5. entgegen § 8 Abs. 1 Straßen vermeidbar verschmutzt,
6. entgegen 8 Abs. 2 ohne erforderliche Erlaubnis auf Straßen Werbematerial verteilt,
7. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 als Hundehalter oder Hundeführer die Verunreinigung der Straßen nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis

(3) Noch nicht verteiltes Werbematerial, auf das sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 bezieht, kann eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Anlage zu § 6 a

Folgende Daten werden erfasst und verarbeitet:

Übernehmer- und Firmendaten:

1. Familienname,

2. Geburtsname,

3. Vorname,

4. Geburtsdatum,

5. Geburtsort,

6. Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer)

zu 10 000 Euro geahndet werden.

(3) Noch nicht verteiltes Werbematerial, auf das sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 bezieht, kann eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 Absatz 1 Satz 5 am 1. November 2011 in Kraft.

(2) § 7 Absatz 6 Satz 4 ist ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

Anlage zu § 4 a

1. Liste der winterdienstlich durch das Land Berlin zu behandelnden öffentlichen Plätze:

1. Alexanderplatz (einschließlich befestigter Laufflächen in der Grünanlage zwischen Rathausstraße, Spandauer Straße, Karl-Liebknecht-Straße und Gontardstraße)

2. Bebelplatz

3. Breitscheidplatz

4. Gendarmenmarkt

5. Hackescher Markt (einschließlich befestigter Laufflächen in der Grünanlage zwischen Neue Promenade, Am Zwirngraben und An der Spandauer Brücke)

6. Hermann-Ehlers-Platz

7. Hermannplatz

8. Kurt-Schumacher-Platz

9. Pariser Platz

10. Platz des 18. März

11. Wittenbergplatz

12. Friedrich-Ebert-Platz

	<u>2. Liste der winterdienstlich durch das Land Berlin zu behandelnden Fußgängerzonen:</u> <u>1. Altstadt Spandau</u> <u>2. Fritz-Lang-Platz</u> <u>3. Gorkistraße (zwischen Berliner Straße und Buddestraße)</u> <u>4. Marzahner Promenade</u> <u>5. Rathausstraße (zwischen Judenstraße und Gontardstraße, einschließlich Verkehrsfläche vor Grundstück Nr. 5)</u> <u>6. Wilmersdorfer Straße</u>
--	--

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 5 des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz – GrünanlG)

(1) Die in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Aufgaben des Landes Berlin werden als eine Pflicht des öffentlichen Rechts wahrgenommen.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung Berlins zur Beleuchtung der Anlagen und zur Bekämpfung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen in den Anlagen besteht nicht.